

Inhaltsprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz

74. Sitzung
22. April 2026

Beginn: 14.00 Uhr
Schluss: 16.34 Uhr
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Aktuelle Viertelstunde

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie läuft die Führung der E-Akten in der Justiz, insbesondere in der Staatsanwaltschaft, auch im Hinblick auf die Kommunikation zwischen Justiz und Polizei?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) führt aus, die Berliner Justiz habe die Einführung der elektronischen Gerichts- und Verfahrensakten erfolgreich umgesetzt. Lediglich ein kleiner Teilbereich, die Mobiliarvollstreckung, werde noch mit Papierakten bearbeitet. Dies liege jedoch daran, dass der Bundesgesetzgeber hierfür eine entsprechende gesetzliche Regelung für den elektronischen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss einführen müsse; das Gesetzgebungsverfahren laufe aktuell. Sobald diese gesetzliche Grundlage geschaffen sei, könne auch dieser letzte Bereich in die elektronische Bearbeitung überführt werden. An den Berliner Gerichten, Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft würden bereits alle neuen Verfahren als elektronische Akten geführt. Der Anteil elektronischer Akten liege beim Land-

gericht II bei nahezu 100 Prozent. Die Ermittlungs- und Strafverfahren würden seit Oktober 2025 elektronisch bearbeitet. Insgesamt würden etwa 35 000 Akten bei der Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft elektronisch geführt. Zudem nutzten alle Gerichte, Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften flächendeckend den elektronischen Rechtsverkehr sowie die elektronische Verwaltungsakte. Die Umstellung habe den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern viel abverlangt, weshalb sie ihnen ausdrücklich danke. Besonders herausfordernd sei die Einführung der elektronischen Akte im Strafbereich gewesen, da gerade Ermittlungs- und Strafverfahren besonders eilbedürftig seien und unterschiedliche Behörden wie Polizei, Zoll, Steuerbehörden, Amts- und Staatsanwaltschaft, Gerichte sowie der Bereich des Justizvollzuges an dem Prozess beteiligt gewesen seien, sodass erhöhter Abstimmungsbedarf bestanden habe. Die organisatorische Abstimmung zwischen der Berliner Justiz und der Landespolizei sei dabei sehr konstruktiv und kollegial verlaufen. Dennoch müsse kontinuierlich an der Performance der genutzten IT-Infrastruktur gearbeitet werden, da mit steigender Anzahl elektronischer Akten auch die IT-Infrastrukturbelastung zunehme. Die Generalstaatsanwaltschaft stehe hierzu in engem Austausch mit dem ITDZ, um durch erweitertes System-Monitoring frühzeitig auf Lastspitzen reagieren zu können. Die fristgemäße Einführung der elektronischen Akte bis Ende 2025 sei einer der wichtigsten Meilensteine für das Land Berlin gewesen, was nicht in allen Bundesländern gelungen sei.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erwidert, von vor Ort tätigen Kriminalbeamten andere Aussagen gehört zu haben, wonach es eher die Ausnahme sei, dass die bei der Amtsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft geführten Akten wirklich schon digital geführt würden und dass es sogar Listen gebe, die an die Polizei vermittelt werden über Akten, die schon als E-Akten geführt würden und Akten, die noch nicht als E-Akten geführt würden. Gebe es Deliktgruppen, die gar nicht als E-Akte geführt würden?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, die Staatsanwaltschaft arbeite seit Oktober 2025 mit der elektronischen Akte. Seit Beginn des Jahres 2026 würden alle neuen Eingänge als elektronische Akte geführt.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Änderungen des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für die Gerichtsbarkeit und die Rechtssuchenden, nach der die aufdrängende Sonderzuweisung zu den Landgerichten aus § 102 EnGW nun auch für die Regelungen zur sogenannten Versorgungsunterbrechung aus §§ 41f und 42g EnWG gilt

(<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/aenderung-energiwirtschaftsgesetz-fehler-bundeswirtschaftsministerium-amtsgericht-landgericht>)?“

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erläutert einleitend die aktuelle Handhabung von Klagen der Versorgungsunternehmen gegen Verbraucher, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus ganz unterschiedlichen Gründen nicht nachkommen seien und wie mit diesen in gerichtlichen Verfahren umgegangen werde. Häufig gehe es um ausstehende Zahlungen oder Ansprüche auf Duldung von Versorgungsunterbrechungen, die sogenannte Zählersperre. Bis zum 23. Dezember 2025 seien die Amtsgerichte für derartige Verfahren zuständig gewesen. Durch

eine Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Bundesgesetzgeber seien sämtliche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Gesetz ergäben, nunmehr bei den Landgerichten zu verhandeln. Diese Neuregelung führe in der Praxis dazu, dass bereits erste Verfahren von den Amtsgerichten an das Landgericht II verwiesen worden seien. Sie halte diese Vorgehensweise für nicht sachgerecht, da die bisherige Praxis am Amtsgericht die letztmalige Chance ermöglicht habe, eine Stromsperre abzuwenden, wenn die Stromrechnung nicht bezahlt worden sei. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen seien häufig Versäumnisurteile ergangen oder Verfahren relativ zügig und schnell durch entsprechende Entscheidungen entschieden worden. Häufig hätten die Beklagten lediglich den behaupteten Zählerstand moniert. Durch die neue Zuständigkeit der Landgerichte entstehe nun Anwaltszwang, was voraussichtlich dazu führen werde, dass weniger Verbraucher von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden. Das Thema werde derzeit nicht nur im Land Berlin kontrovers diskutiert, sondern auch im Kreis der Landesjustizministerinnen und -minister gerade kontrovers behandelt. Auch auf der Frühjahrskonferenz der Staatssekretäre werde diese Thematik problematisiert. Je nach Mehrheitsverhältnissen könne es eine Änderung geben.

Sebastian Schlüsselburg (SPD) erkundigt sich, ob es für angemessen gehalten werde, dass das Land Berlin möglicherweise gemeinsam mit anderen Bundesländern eine Bundesratsinitiative ergreife, weil es sich zumindest nach Hinweisen vermutlich nur um ein Redaktionsversehen gehandelt habe.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) verweist auf die aktuell stattfindende Staatssekretärskonferenz im Vorfeld der Justizministerkonferenz, im Rahmen derer unter anderem über dieses Thema gesprochen werde. Insofern rege sie an, die entsprechenden Gespräche zunächst abzuwarten.

Alexander Herrmann (CDU) stellt die vorab schriftlich eingereichte Frage:

"Wie bewertet der Senat die jüngste rechtskräftige Entscheidung zur Einziehung der 77 Clan-Immobilien?"

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, die 77 Clan-Immobilien beschäftigten die Berliner Justiz seit Jahren. Die Staatsanwaltschaft strebe die Einziehung der Immobilien in mehreren sogenannten selbständigen Einziehungsverfahren an, weil der Verdacht bestehe, dass sie mit Mitteln inkriminierter Herkunft erworben worden seien. Bei dem konkreten Verfahren habe das Landgericht Berlin I auf Antrag der Staatsanwaltschaft hier in Berlin durch Urteil vom 26. Juli 2024 die Einziehung von fünf Immobilien in Berlin und darüber hinaus auch die Einziehung von Forderungen und Erlösen aus der Vermietung bzw. aus der Unterbringung von Sozialleistungsberechtigten angeordnet. Dieses Urteil sei vom Beklagten mittels Revision angegriffen worden, die der Bundesgerichtshof jedoch mit Beschluss vom 26. März 2026 als unbegründet verworfen habe. Damit sei das Urteil des Landgerichts I rechtskräftig geworden und das Eigentum an den Grundstücken mit Rechtskraft auf das Land Berlin übergegangen. Von den ursprünglich 77 Immobilien seien damit sieben rechtskräftig eingezogen worden, während die verbleibenden 70 Immobilien noch Gegenstand laufender Verfahren seien. Der Bundesgerichtshof habe relativ klar und deutlich festgestellt, dass auch etwaige Forderungen und Erlöse aus der Vermietung eingezogener Immobilien der Einziehung unterlägen. Damit sei erstmals Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in hochkomplexen Vermögens-

abschöpfungsverfahren geschaffen worden, die häufig einen Auslandsbezug aufwiesen und mehrere Instanzen durchliefen. Die lange Verfahrensdauer sei unter anderem auf den erheblichen Aufklärungsbedarf zur Herkunft der Vermögenswerte sowie auf die Zusammenarbeit verschiedener Behörden zurückzuführen.

Alexander Herrmann (CDU) fragt nach, welche Bedeutung der Senat dieser Entscheidung für die weitere Tätigkeit der Berliner Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der OK-Bekämpfung als Schwerpunkt des politischen Handelns beimesse.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) antwortet, dass es im Bereich der Organisierten Kriminalität eine zunehmende Professionalisierung bei der Verschleierung, bei der Verwertung, aber auch bei der Mehrung der Erlöse aus Straftaten gesehen werde. Um kriminelle Strukturen zerschlagen zu können, müsse ihnen der finanzielle Boden entzogen werden. Dies werde am besten gerade mit solchen Einziehungsverfahren, mit sonstigen vermögensabschöpfenden Maßnahmen erreicht. Insofern habe die Berliner Staatsanwaltschaft mit dem Verfahrenskomplex um die 77 Immobilien erstmals in Deutschland Einziehungsverfahren in dieser Größenordnung betrieben. Nun sei die Rechtmäßigkeit der Einziehungsentscheidung von fünf Immobilien höchstrichterlich bestätigt worden, was ein deutliches Signal an die Akteure im Bereich der Organisierten Kriminalität, aber auch für die Kollegen und Kolleginnen bei der Staatsanwaltschaft sei, die seit Jahren durch gründliche Arbeit diese Verfahren erst überhaupt in Gang gesetzt hätten.

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

Punkt 2 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Informationssicherheit in der Berliner Justiz
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD)

[0301](#)
Recht

Florian Dörstelmann (SPD) trägt vor, das Thema Informationssicherheit in der Berliner Justiz sei von zentraler Bedeutung und habe nicht erst seit Emotet an Relevanz gewonnen. Das Bewusstsein für die Wichtigkeit der Informationssicherheit sei seitdem deutlich gewachsen, was auch angesichts der fortschreitenden Digitalisierung der Justiz notwendig sei. Wesentliche Teile der IT-Architektur der Justiz seien in das ITDZ integriert, so wie bei allen anderen Behörden inzwischen auch. Dies stelle auch das ITDZ selbst vor besondere Herausforderungen, weil die Justiz keine Behörde wie jede andere sei, sondern eine der Säulen der Demokratie und des Rechtsstaats. Daher seien besondere Voraussetzungen erforderlich, insbesondere eine Abgeschlossenheit, die sicherstelle, dass Daten weder abfließen noch von außen beeinflusst werden könnten. Dies sei essenziell, da letztlich an den Entscheidungen der Justiz endgültige Regelungssachverhalte hingen. Zwei großen Themen dabei seien die Vertraulichkeit sensibler Daten und die Nachvollziehbarkeit von Zugriffen. Es gehe darum, Missbrauch oder auch unbeabsichtigte „Leichtsinnigkeiten“ zu verhindern, die zu Datenabfluss oder zur Vereinfachung unerwünschter Datenzugriffe führen könnten. Welche Sicherheitsmaßnahmen bestünden, und wie belastbar seien diese im Ernstfall, etwa bei gezielten Angriffen? Auch andere Behörden und Einrichtungen seien permanente Angriffen ausgesetzt

Alexander Herrmann (CDU) schließt sich den Ausführungen an. IT sei in der Justiz, etwa durch die Justizcloud oder die E-Akte, beA, elektronische Verfahrensakten, unverzichtbarer Bestandteil des Alltags. Mit dem verstärkten IT-Einsatz gehe aber auch eine höhere Anfälligkeit für externe Angriffe oder technische Störungen einher, für Angriffe von außen, aber auch für Störungen im Prozessbetrieb. Er verweise dazu auf den linksextremistischen Terroranschlag im Januar 2026; es habe keinen Strom mehr gegeben. Die Justiz müsse daher auch unter solchen Bedingungen resilient sein, zumindest in ihren für den Rechtsstaat essenziellen Kernbereichen. Insbesondere die Situation der Justiz in der Bundeshauptstadt erfordere spezifische Anforderungen an die IT-Sicherheit.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) bemerkt einleitend, das Thema sei einer der Schwerpunkte, welchen sie seit Amtsantritt verfolge. Zentraler Baustein sei die Einführung der E-Akte, deren fristgerechte Umsetzung gelungen sei. Für einen demokratischen Rechtsstaat sei eine resiliente und verlässliche Justiz von zentraler Bedeutung. Die IT-Infrastruktur der Justiz müsse jederzeit handlungsfähig sein, um die Durchsetzung des Rechts gewährleisten zu können. Dabei stünden der Schutz sensibler Daten sowie die Stabilität und Widerstandsfähigkeit der IT-Infrastruktur gegenüber äußeren Einflüssen im Fokus. In dieser Legislaturperiode seien spürbare Fortschritte erzielt worden, wobei die Umstellung auf neue, digitale Systeme den Mitarbeitenden viel abverlange. Dennoch würden die neuen Systeme konstruktiv genutzt. Seit Ende 2025 seien an allen Berliner Gerichten, der Staatsanwaltschaft und der Amtsanwaltschaft elektronische Gerichtsverfahrens- und Verwaltungsakten eingeführt, mit Ausnahme der Mobilarvollstreckungssachen, wo noch auf eine bundesgesetzliche Änderung gewartet werde. Allein in der ordentlichen Gerichtsbarkeit würden über 500 000 Akten elektronisch geführt und monatlich ebenso viele digitale Nachrichten zwischen den Stellen ausgetauscht.

Die Abhängigkeit der Berliner Verwaltung von digitalen IT-Infrastrukturen sei mit fortschreitender Digitalisierung immens. Der Emotet-Angriff 2019 auf das Kammergericht habe die Verwundbarkeit solcher digitaler Strukturen aufgezeigt. Es habe auch einen gezielten Angriff auf einen Rechner innerhalb ihrer Senatsverwaltung gegeben. Solche Angriffe zielten darauf ab, an sensible Daten zu gelangen, was die Dringlichkeit unterstreiche, IT-Systeme insbesondere bei sensiblen Daten gegen äußere Einflüsse zu härten. Das Rechenzentrum Justiz sei ein Baustein, die Arbeitsfähigkeit der Justiz durch moderne, sichere IT-Infrastrukturen zu gewährleisten. Das Kammergericht arbeite gemeinsam mit dem ITDZ Berlin an der Einrichtung eines hochmodernen Rechenzentrums Justiz. Bereits zwei Fachverfahren sowie die IT-Betriebsumgebung seien dort produktiv bereitgestellt worden. Bis Ende des Jahres 2026 solle die vollständige Überführung aller IT-Systeme der ordentlichen Gerichtsbarkeit abgeschlossen sein. Letztlich nutze aber selbst die beste Infrastruktur nichts, wenn veraltete Fachverfahren betrieben würden. Daher sei im Vorfeld der Überführung in das Rechenzentrum Justiz eine umfassende Konsolidierung und Modernisierung der IT-Fachverfahren vorgenommen worden. Veraltete Systeme, darunter auch in Berlin entwickelte Verfahren, die nicht weiterentwickelt worden seien, würden durch moderne, länderübergreifende Verfahren ersetzt. Dies habe den Vorteil, dass auf bestehende Erfahrungswerte zurückgegriffen und Projekte im Länderverbund gemeinsam angegangen werden könnten, anstatt auf Insellösungen angewiesen zu sein. Ein letzter großer Schritt bei den Fachverfahren sei jüngst vollzogen worden. AuLAK an den Gerichten sei durch das neue System forumSTAR abgelöst worden. Dies sei ein wichtiger Schritt zur Schließung von Sicherheitslücken, da das alte Verfahren ein Einfallstor für Angriffe dargestellt habe.

Diese Modernisierung gelte aber nicht nur für Gerichte und Staatsanwaltschaften gelte, sondern auch für die Justizverwaltung selbst. So sei es gelungen, in der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz den BerlinPC einzuführen. Dies ermögliche Synergien mit anderen Bundesländern und dem Bund insbesondere im Rahmen der geplanten bundeseinheitlichen Justizcloud. Diese solle besonders hohe Sicherheitsstandards erfüllen und werde voraussichtlich bis 2027 abgeschlossen und zu einer nachhaltigen Verbesserung der IT-Landschaft beitragen.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) interessiert, inwieweit die Justiz-IT innerhalb des ITDZ als eigenständiger, besonders abgesicherter Bereich sei, da justizsensible Daten spezielle Datenschutzvorkehrungen erforderten. Habe die Justiz-IT hier eine Sonderstellung, oder werde sie wie andere Verwaltungsbereiche im ITDZ behandelt? Seien die Gerichte mit Notstromaggregaten oder vergleichbaren Ersatzvorrichtungen für den Fall eines Stromausfalls ausgestattet? Wie laufe der Betrieb an den Computern vor Ort an den Gerichten? Als Anwältin erlebe sie häufig, dass Richterinnen und Richter häufig mit technischen Problemen konfrontiert seien. Dies führe zu Verfahrensverzögerungen, etwa wenn Anhörungen händisch protokolliert und später übertragen. Gebe es möglicherweise zu wenig Schulungen für die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender? Nach ihren Informationen bestünden bezüglich der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft über die E-Akte angesprochen offenbar erhebliche Defizite. Es gebe von der Staats- und Amtsanwaltschaft Listen, welche Delikte überhaupt als E-Akte angelegt werden könnten. In vielen Fällen, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, scheitere die digitale Bearbeitung an inkompatiblen Systemen. E-Akten anderer Bundesländer könnten oft nicht geöffnet werden, weil die Vorgänge zu lange lägen und Passwörter abgelaufen seien, was zu Rückfällen in papierbasierte Verfahren führe. Die Praxis laufe daher noch nicht reibungslos.

Marc Vallendar (AfD) äußert, das Thema werde immer wichtiger und habe große Bedeutung. Einige Risiken seien bei der Digitalisierung und Einführung der elektronischen Akte noch nicht absehbar gewesen wären, beispielsweise die Versorgungssicherheit bei Stromausfällen. Stromausfälle, etwa durch Energiewende, Anschläge linksterroristischer Zellen oder Cyberangriffe gefährdeten die Funktionsfähigkeit der Justiz. Während Justizvollzugsanstalten über Notstromaggregate verfügten, sei unklar, ob und wann Gerichte mit solchen Systemen ausgestattet würden und wie lange sie ohne Strom arbeitsfähig wären.

Neben durch von Menschen verursachten Hackerangriffen spiele auch immer mehr die Frage von KI-gestützten Hackerangriffe eine Rolle. China und die USA entwickelten bereits zu militärischen Zwecken einsetzbare Modelle. Sei die Justiz darauf vorbereitet? Wie werde sichergestellt, dass Server keine externen Zugriffsmöglichkeiten böten? Vereinzelt gebe es immer wieder Ausfälle und Störungen der IT innerhalb der Berliner Justiz. So müssten ab und an mündliche Verhandlungen abgesagt werden. Würden diese Störungen und Ausfälle systematisch erfasst und dokumentiert? Wie würden sie bei den einzelnen Gerichten dokumentiert? Gebe es belastbare Zahlen? Seien bestimmte Gerichtsstandorte besonders betroffen? Sei eine analoge Aktenführung weiterhin möglich, insbesondere in Fällen erfolgreicher Hackerangriffen oder Stromausfälle? Sei eine Durchführung des Gerichtsbetriebes mit analoger Aktenführung möglich, oder halte die Justiz hierfür keine Ressourcen mehr vor? Gebe es Widerstände der anderen Gerichte oder Gerichtspräsidenten, in das ITDZ integriert zu werden, etwa mit Verweis auf die richterliche Unabhängigkeit und dass IT-Lösungen eher nicht zentralisiert werden sollten? Gebe es Konfliktlagen? Strebten einige Gerichte doch eigene Lösungen an?

Damiano Valgolio (LINKE) bemerkt, im laufenden Haushalt seien der Bereiche IT, Investition und Hardware, gekürzt worden. Zwar sei die aktuelle Funktionsfähigkeit noch gewährleistet, doch bestehe die Gefahr, dass sich verzögerte Wartungs- und Sicherungsmaßnahmen erst nach Jahren als problematisch erwiesen. Habe die Justizverwaltung hierfür ausreichende langfristige Planungen getroffen? Eine externe Risikoanalyse von 2022 durch einen externen Anbieter habe kritisiert, dass beim ITDZ der besondere Fachbereich für die Justiz abgeschafft worden sei und die Justizrechenservices in die normale Gruppe Fachverfahren eingegliedert worden seien, was möglicherweise den Fokus auf justizspezifische Anforderungen schwäche. Hätten sich diese Befürchtungen bewahrheitet, oder sei eine Rückkehr zu einer Spezialgruppe innerhalb des ITDZ geplant? Werde die aktuelle Lösung als ausreichend bewertet? Wie sei die Zufriedenheit mit dem ITDZ angesichts dessen wirtschaftlicher Probleme und öffentlicher Kritik? Die Justizverwaltung habe auch in Folge der Vorkommnisse 2019 beschlossen, ein eigenes Justizrechenzentrum zu betreiben und an das ITDZ auszugliedern. Solle dieses Modell dauerhaft fortgeführt werden? Welche Risiken entstünden durch die Betreibung eigener Systematiken?

Alexander Herrmann (CDU) bittet um Darstellung der Separierung der Justiz-IT und des Notfallmanagements, da die Justiz-IT innerhalb des ITDZ separat organisiert sei. Insbesondere interessiere ihn, wie sich diese Trennung auf Verwaltungsabläufe auswirke und wie im Falle eines Notfalls oder Cyberangriffs verfahren werde. Er danke den Beschäftigten der Justiz, sowohl dem richterlichen als auch dem nicht richterlichen Dienst, ausdrücklich für ihren Einsatz bei der Digitalisierung. Viele Mitarbeitende seien keine „Digital Natives“ und müssten sich erst an neue Technologien gewöhnen. Gleichwohl sei die Digitalisierung inzwischen unverzichtbar geworden.

Von Bedeutung sei der Faktor Mensch im Bereich IT-Sicherheit, wobei ihm nicht ganz klar sei, worin genau der Unterschied zwischen Angriffen durch Menschen und solchen mithilfe von KI liege und ob dafür unterschiedliche Schutzmaßnahmen erforderlich seien, zumal das Ergebnis vermutlich gleich sei. Häufig seien bei diesen Verschlüsselungsfällen Hacker unterwegs und attackierten große Konzerne, Krankenhausgesellschaften und forderten Lösegeld. Am Ende habe sich oft herausgestellt, dass diese nicht etwa durch digitale Hintertüren eingedrungen seien, sondern eher über human engineering, weil eben versucht worden sei, über den Faktor Mensch hineinzukommen. Daher interessiere, welche Schulungen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen es gebe, um Beschäftigte vor Fehlverhalten, etwa dem Öffnen schadhafter Inhalte, zu schützen, ohne dabei sicherheitsrelevante Details öffentlich zu machen.

Florian Dörstelmann (SPD) stellt fest, dass auf höchstem Niveau Lösungen für die Justiz entwickelt würden, wobei es eben auch 16 Bundesländer gebe. Die Schonung von Ressourcen gebiete eine möglichst weitreichende Zusammenarbeit, auch wenn Justiz Ländersache sei. Dies spreche aber nicht gegen die Anwendung gemeinsam entwickelter Methoden. Ein Überblick zeige, dass der Aufbau zwischen allen Ländern aber nicht so einheitlich sei. Wie laufe die Zusammenarbeit zwischen den Bundesländern? Wie sei die Kooperationsbereitschaft anderer Länder, nicht zuletzt wegen gemeinsamer Obergerichte? Letztlich sei eine Erweiterung dieses Modells auch nicht auszuschließen. Wie werde die Bereitschaft zur Kooperation aus anderen Bundesländern eingeschätzt? Was werde angestrebt? Welche Schritte wolle Berlin unternehmen, um die Zusammenarbeit weiter auszubauen und zu stärken?

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) verweist auf die bundesweite Debatte zu Microsoft versus Open Source wegen der möglichen Abhängigkeit von US-Mediensystemen. Manche Bundesländer kehrten sich davon ab. Gebe es ähnliche Überlegungen in Berlin?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erläutert, dass KI-gestützte Cyberangriffe in der Regel durch sogenannte Bots erfolgten, die weltweit verteilt und hierarchisch strukturiert seien. Diese computergestützten Programme führten automatisch bestimmte Befehle aus, um entweder Systeme durch Überlastung lahmzulegen oder sensible Daten auszuspähen. Einige Staaten hätten in den letzten Jahren erheblich in Cyberspionage und -sabotage investiert, was Teil der hybriden Bedrohungslage sei. Eine hundertprozentige Sicherheit gebe es in der digitalen Welt nicht, weswegen beispielsweise Nachrichtendienste auf der ganzen Welt zwei unterschiedliche Systeme hätten, ein internes System, das nicht mit dem Internet verbunden sei, sowie ein offenes System. Selbst bei getrennten Systemen bestehe jedoch ein Einfallstor, sobald ein Zugriff vom internen System auf das Internet möglich sei. Selbst bei getrennten Netzinfrastrukturen stelle aber der Faktor Mensch ein zentrales Sicherheitsrisiko dar. Besonders das sogenannte Social Engineering, bei dem Angreifer gezielt auf persönliche Interessen und Verhaltensweisen von Mitarbeitenden eingingen, um sie durch manipulierte E-Mails mit schädlichen Links zu täuschen, sei eine große Gefahr. Um den Faktor Mensch so unverwundbar wie möglich zu machen, müssten Kollegen sensibilisiert werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik habe umfangreiche Leitfäden erstellt, um typische Angriffsmuster zu erkennen und im Verdachtsfall Unterstützung zu erhalten. Hinsichtlich der Haushaltsmittel seien trotz notwendiger Konsolidierungsmaßnahmen die für die IT-Sicherheit vorgesehenen Mittel im aktuellen Doppelhaushalt so bemessen, dass grundlegende Projekte fortgeführt werden könnten. Über die Planung für den nächsten Doppelhaushalt gebe jedoch noch keine konkrete Aussage.

Es gebe eine enge und konstruktive Zusammenarbeit mit dem IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Persönliche Gespräche mit Verantwortlichen hätten gezeigt, dass die Justiz bei Bedarf verlässlich unterstützt werde. Bezüglich der Resilienz der Justiz im Krisenfall seien die Berliner Justizbehörden – einschließlich der Gerichte, Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug – durch ein Sicherheitsrahmenkonzept gut aufgestellt. Trotz dieser grundsätzlichen Vorbereitung sei der Vorfall vom 3. Januar 2026 als Anlass genommen worden, das Rahmenkonzept erneut zu überprüfen. Dabei seien Nachbesserungsbedarfe identifiziert und in den neuen Resilienzplan des Senats eingearbeitet worden, um die Widerstandsfähigkeit der Justiz weiter zu stärken.

Jan Schwalbe (SenJustV) führt aus, Frau Abg. Dr. Vandrey habe darauf hingewiesen, dass der Justizbereich, auch wenn er im ITDZ zentralisiert werde, besondere Anforderungen stelle. Es gebe aber auch im Land Berlin Best Practices, die die Justiz nutzen könne. Abg. Dörstelmann habe in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Standards verwiesen. Dennoch benötige die Justiz aufgrund ihrer spezifische Anforderungen – etwa in puncto Verfügbarkeit und Sicherheit – sowie länderübergreifender Verfahren eigene, besondere Standards. Wichtig sei zudem gewesen, dass die Entscheidung gemeinsam mit dem ITDZ getroffen worden sei, dass das Rechenzentrum Justiz ein Rechenzentrum des ITDZ sei und die Justiz ein Bekenntnis zum ITDZ abgegeben habe, gleichzeitig aber auch die Bereitschaft bestehe, gute Standards des Landes Berlin dort zu nutzen. Abweichungen würden nur dort vorgenommen, wo dies aufgrund der Zusammenarbeit mit anderen Ländern oder Bereichen erforderlich sei. Bereits modernisierte und konsolidierte Verfahren sollten dort hin überführt werden. Es wäre

beispielsweise nicht möglich gewesen, das alte Fachverfahren AuLAK im Rechenzentrum Justiz zu betreiben. Dieses Rechenzentrum laufe zwar unter dem Dach des ITDZ Berlin, sei jedoch durch eine dreifache Separierung gekennzeichnet, technisch – durch eigenständige Infrastruktur –, organisatorisch – durch klare Zuständigkeitsabgrenzungen – betrieblich – durch dediziertes Personal mit hoher Expertise für spezifische Justizsysteme –. Dieses Personal stehe für die Belange der Justiz zur Verfügung, um deren Arbeitsfähigkeit als Dritte Gewalt zu gewährleisten. Auch das Rechenzentrum Justiz sei ein BSI-zertifiziertes Rechenzentrum des ITDZ, in dem für eine auskömmliche Dauer eine entsprechende Notstromversorgung sichergestellt sei; es gebe auch mehrere Brandabschnitte und mehrere Rechenzentren – die BSI Georedundanz. Zudem ermögliche die digitale Akte ortsunabhängiges Arbeiten, ein entscheidender Vorteil, falls ein Standort längerfristig ausfalle. Für die alltäglichen Herausforderungen der Mitarbeitenden in der Justiz sei es wichtig, diese durch moderne Schulungs- und Unterstützungsangebote zu entlasten. Neben klassischen Schulungen würden auch praxisnahe Formate wie Spotworkshops und Erklärvideos angeboten, um den Umgang mit Fachverfahren zu erleichtern. Zudem verweise er auf ein gemeinsames Projekt mit Rheinland-Pfalz, in dem KI-gestützte Hilfsfunktionen – etwa ein fachspezifischer Chatbot – entwickelt würden, um schnelle Lösungen für konkrete Anwendungsfälle zu bieten. Gleichwohl müsse eingeräumt werden, dass die Systemverfügbarkeit ein Thema sei. Die zunehmende Abhängigkeit von digitalen Arbeitsmitteln mache die Justiz besonders anfällig für Störungen, was nicht nur die Mitarbeitenden belaste, sondern auch die Funktionsfähigkeit der Dritten Gewalt gefährde. Zwar seien bereits Maßnahmen ergriffen worden, um die aktuelle Situation zu verbessern, doch erst das Rechenzentrum Justiz böte die Möglichkeit, die Verfügbarkeit nachhaltig zu steigern.

Zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft müsse sowohl auf Seite der Polizei die Digitalisierung umgesetzt werden, als auch auf Seite der Justiz. Der Strafbereich stelle dabei vor besondere Herausforderungen, weil es sehr viele, häufig eilbedürftige, Verfahren mit vielen Beteiligten seien, darunter auch die Anwaltschaft.; auch mit der Verteidigung müsse entsprechend zusammengearbeitet werden. Denselben Digitalisierungsgrad synchron hinzubekommen, sei schwer. Es fänden bereits Austauschformate mit der Polizei statt, um die digitale Zusammenarbeit zu verbessern. Dabei gehe es etwa um die Frage, welche Unterlagen digital eingereicht werden könnten und welche noch in Papierform erforderlich seien. Die Abstimmungen würden positiv bewertet, da eine reibungslose digitale Kommunikation im Interesse aller Beteiligten liege. Aktuell bestehe die Hoffnung, dass diese Abstimmung bis Ende Oktober 2026 bzw. Ende des Jahres abgeschlossen sein werde, sodass dann ausschließlich digital kommuniziert werden solle. Bereits jetzt würden rund 35 000 Verfahren elektronisch geführt, was als bedeutender Fortschritt zu werden sei.

Das Land Berlin verfolge zwar eine Open-Source-Strategie. Ähnliches gebe es auch für den länderübergreifenden Justizbereich, die Digitalstrategie. Eine vollständige Unabhängigkeit von diesen komplexen Systemen, etwa von Microsoft oder Oracle, sei in der komplexen IT-Landschaft der Justiz kaum realisierbar. Dennoch sei das Ziel, die Abhängigkeit von einzelnen Anbietern zu reduzieren, um die Sicherheit und Stabilität der Systeme zu erhöhen. Die Justiz arbeite hierfür in einem länderübergreifenden Verbund, in dem es um eine Plattformunabhängigkeit gehe, um von Microsoftsystemen nicht abhängig zu sein. Zudem würden die Systeme in geschlossenen Rechenzentren betrieben, sodass die Vorstellung, dass irgendjemand bei Microsoft einen Schalter umlege und hier nicht mehr gearbeitet werden könne, nicht zutreffend sei, da es keine Verbindung gebe. Dennoch bleibe das Ziel, die IT-Infrastruktur

möglichst divers und anbieterunabhängig aufzustellen. Zum Thema Justiz ohne Strom sei der Aspekt des Remote Arbeitens noch mal ein ganz wichtig.

KI-gesteuerte Angriffe gehörten bereits zum Alltag; täglich seien tausende solcher Angriffe abzuwehren seien. Konkret verweise er auf einen Vorfall in der Senatsverwaltung für Justiz, der bereits öffentlich gemacht worden sei. Zur Verbesserung der Sicherheit würden zusätzliche IDA- und XDa-Systeme eingesetzt, die einen zusätzlichen Echtzeitschutz böten, wobei die Infrastruktur des ITDZ als besonders gut abgesichert gelte. Störungen würden dokumentiert. Im laufenden Jahr habe es acht dokumentierte Störungen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit gegeben. Diese würden nicht nur erfasst, sondern auch detailliert ausgewertet, um Schlüsse daraus zu ziehen und Verbesserungen abzuleiten. Ein ausgebautes Monitoring solle helfen, Störungen frühzeitig zu erkennen und deren Auswirkungen zu minimieren.

Bezüglich der Frage nach analogen Akten gebe es keine doppelte Aktenführung. Ausschließlich elektronisch geführte Akten seien besonders redundant und sicher mit besonders vielen Zugriffsmöglichkeiten von unterschiedlichen Standorten aus. Sollte es den theoretischen Fall einer Störung geben, werde es einen unkomplizierten Fallback zur Papierakte nicht geben können.

Zum Thema Konsens, dass das ITDZ zentraler Dienstleister sei, bestehe bereits ein Mischbetrieb aus eigenen IT-Leistungen und zentralen Leistungen des ITDZ, beispielsweise Komponenten des elektronischen Rechtsverkehrs. Das Rechenzentrumprojekt für die Justiz, das zunächst die ordentliche Gerichtsbarkeit fokussiere, solle später auch anderen Bereichen zur Verfügung stehen. Im Bereich der Skalierbarkeit werde dafür gesorgt, dass dort auskömmliche Ressourcen vorgehalten würden. Die Bedeutung der IT-Sicherheit stehe nicht zur Disposition, auch wenn in anderen IT-Bereichen mehr gewünscht worden wäre. Zur Herausforderung zwischen landesweiten und justizspezifischen IT-Standards werde im Rahmen des Rechenzentrumsausbaus dediziertes Personal mit spezifischer Expertise eingesetzt.

Zur Frage nach der dauerhaften Koexistenz des RZ Justiz und den Justizspezifika verweise er auf gute übergreifende Standards im Land Berlin, die für alle Verwaltungsbereiche gölten, sowie spezifische Justizstandards, die länderübergreifend Anwendung fänden. Diese seien jedoch nicht immer deckungsgleich, was eine Herausforderung für das ITDZ, die IKT-Steuerung und die Justiz sei, einen Kompromiss auszuhandeln. Auch in den IKT-Architekturrichtlinien würde dieses aufgelöst, indem moderne, länderübergreifend entwickelte Verfahren auch in Berlin „akzeptiert“ würden. Dennoch bleibe die Notwendigkeit bestehen, spezielles Know-how aufzubauen, insbesondere im geplanten Rechenzentrum Justiz. Mittel- und langfristig sei davon auszugehen, dass beide Standards parallel bestehen blieben, wobei dies in guter Zusammenarbeit mit dem ITDZ und der Senatskanzlei genutzt würde.

Besonders hervorzuheben sei die Bedeutung der organisatorischen, betrieblichen und technischen Trennung der Justiz-IT, nicht nur aus technischen Gründen, sondern auch zur Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit und der Funktion der Justiz als dritte Gewalt als Säule im demokratischen Rechtsstaat. Der gezielte Informationssicherheitsvorfall auf ein Justizsystem sei schwerwiegend gewesen, wobei die Zusammenarbeit mit zentralen Strukturen wie dem CERT und CSE ausgesprochen gut verlaufen sei. Der Faktor Mensch sei entscheidendes Einfallstor für Sicherheitsrisiken, weshalb Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen wie Erklärvideos wichtige Maßnahmen seien.

Es würden bewusst nur spezifische Systeme ins Rechenzentrum Justiz übertragen. Dies seien die Systeme, die länderübergreifend entwickelt und gepflegt würden. Insofern sei auch das Rechenzentrum Justiz ein gutes Beispiel für die länderübergreifende Zusammenarbeit. Es seien nicht 16 plus eins, sondern es gebe noch mehrere Verbünde, aber es seien immerhin Mehrländerverbünde. Es gebe demnach einen wesentlichen Schritt zur Konsolidierung. Er empfinde die Zusammenarbeit dort als sinnvoll und konstruktiv, würde sich aber mehr Konvergenz wünschen, dass es 16 gebe und nicht mehrere Verbünde. Es werde Spezifika geben, aber die Zusammenarbeit könne so weit verstärkt werden, dass sich einfach gemeinsame Dinge lohnten. Es werde sich auch wirtschaftlich gar nicht mehr anders darstellen lassen. Mit dem GeFa werde ein guter Weg beschritten, bei dem die Bereitschaft erklärt worden sei, 16 plus eins zusammen zu machen, ein Fachverfahren, ein justizielles für alle und auch mit der Justizcloud. Es solle nicht nur ein gemeinsames Verfahren, sondern auch eine gemeinsame IT-Infrastruktur geschaffen werden. Diese Projekte seien deshalb so besonders wichtig, weil diese Konvergenz entsprechend am Herzen liege. Es gebe Rechnungshofberichte dazu, die das auch immer wieder einforderten, dass das schon aus dem monetären Aspekt erfolgen müsse. Dies gelte auch für Ressourceneffizienz, das Personal betreffend und weil es nicht vermittelbar sei, dass 16-mal das Gleiche gemacht werde. Dies sei ein ganz wichtiger Weg.

Florian Dörstelmann (SPD) bittet um Erläuterung der Begriffe betrieblich und organisatorisch.

Jan Schwalbe (SenJustV) erläutert, es gehe insbesondere um die Klärung von Zuständigkeiten, etwa welche Einheiten für welche Aufgaben im System verantwortlich seien und wie die Abstimmung mit der Justiz erfolge. Ein zentraler Aspekt sei die Frage, wie Entscheidungsprozesse strukturiert würden, etwa wer Veränderungen in den Systemen initiiere, steuere oder nachhalten dürfe. Besonders betont werde die Notwendigkeit justizspezifischer Betriebsabläufe, da Standardprozesse aus Rechenzentren außerhalb der Justiz den Anforderungen an Datensicherheit und richterliche Unabhängigkeit nicht gerecht werden könnten. Hier stehe vor allem die Authentizität und Unveränderbarkeit von Akten im Fokus, da Bürgerinnen und Bürger sich darauf verlassen können müssten, dass Daten manipulationssicher seien. Zudem würde diskutiert, inwieweit richterliche Arbeitsweisen dokumentiert oder geloggt werden sollten, um diese Anforderungen zu erfüllen.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 3 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der
Fraktion Die Linke
Drucksache 19/3029

**Psychosoziale Prozessbegleitung verbessern –
Betroffene von sexualisierter Gewalt nicht alleine
lassen**

[0298](#)
Recht(f)
IntGleich

Vorsitzender Sven Rissmann verweist auf die vorliegende Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung, der mehrheitlich die Ablehnung empfehle.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) führt aus, der Antrag betreffe psychosoziale Prozessbegleitung. Dabei handle es sich nicht um eine rechtliche Vertretung durch Anwältinnen oder Anwälte, sondern um eine nichtrechtliche Begleitung von Gewaltopfern, die als Zeuginnen oder Zeugen in Strafverfahren aussagen müssten. Diese Unterstützung umfasse die Betreuung vor, während und nach der Hauptverhandlung in einem Strafverfahren und sei vor etwa zehn Jahren als zentrales Element des Opferschutzes im Strafverfahren eingeführt worden. Die psychosoziale Prozessbegleitung diene der Vermittlung von Wissen sowie der emotionalen und sozialen Betreuung der Zeugen bzw. der Opfer. Entscheidend sei, dass sie die anwaltliche Beratung nicht ersetze solle, sondern dass beides nebenher gehe. Zudem könne die psychosoziale Prozessbegleitung kostenfrei beigeordnet werden, während sie andernfalls selbst zu finanzieren sei; der Regelfall sei aber die Beiordnung. Insgesamt solle die psychosoziale Prozessbegleitung gestärkt werden, da angesichts des zunehmenden Gewaltspektrums gegen Frauen ein Ausbau dieser Unterstützung notwendig erscheine. Opfer von Gewalt bräuchten nicht nur rechtlichen Beistand, sondern auch das Gefühl, nicht allein gelassen zu werden. Daher stelle der Antrag auf die Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung ab. Konkret gehe es um die Festlegung von Qualitätsstandards, eine Verbesserung der Vergütung sowie eine bessere Schulung der Begleitpersonen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) legt dar, die psychosoziale Prozessbegleitung sei 2017 als zentraler Baustein im Bereich des Opferschutzes eingeführt worden. Insofern erscheine eine Überprüfung des Status quo und möglicher Nachsteuerungsbedarfe sinnvoll. Allerdings seien die im Antrag angesprochenen Themen bereits Gegenstand eines Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Änderung der Strafprozessordnung und des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung. Da es sich um ein Bundesgesetz handle, müsse zunächst der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens abgewartet werden, bevor landesseitige Gesetzesnovellierungen vorgeschlagen würden. Berlin habe sich bereits zu dem Entwurf geäußert und pflichte den diskutierten Punkten bei, etwa zur Attraktivitätssteigerung der Tätigkeit durch höhere Vergütung. Auch die Frage der regelmäßigen Fortbildung werde auf Bundesebene erörtert. Eine landesrechtliche Vorwegnahme der Diskussion sei daher nicht zielführend, da nach Verabschiedung des Referentenentwurfs noch die Möglichkeit der Nachjustierung durch den Bundesrat bestehe.

Florian Dörstelmann (SPD) verweist auf den seit dem 25. März 2026 vorliegenden entsprechenden Entwurf der Bundesregierung, der auf einem Referentenentwurf vom 25. November 2025 basiere. Das Anliegen sei zwar wichtig und berechtigt, die Themen würden jedoch bereits durch den vorliegenden Gesetzesentwurf auf Bundesebene umfassend adressiert. Dies gelte auch für die Ausweitung des Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung, von der künftig auch erwachsene Opfer ohne Nachweis besonderer Schutzbedürftigkeit profitieren könnten. Es handle sich dabei um einen Fortschritt, der nicht infrage gestellt, jedoch erst nach Vorliegen und Abstimmung des finalen Entwurfs abschließend bewertet werden solle. Die Qualifikationsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung seien bereits bundeseinheitlich im Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geregelt. Zusätzliche landesrechtliche Definitionen seien nicht indiziert und könnten sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Durch die Ausweitung der Anspruchsberechtigten im Regierungsentwurf werde zudem ein steigender Bedarf schon systemisch erzeugt, der keiner zusätzlichen Regelung durch Landesprogramme bedürfe.

Alexander Herrmann (CDU) ergänzt, dass das von Frau Dr. Vandrey adressierte Ansinnen absolut unterstützenswert sei. Allerdings sei der Zeitpunkt der Vorlage suboptimal, da der Bund bereits an einer entsprechenden Regelung arbeite. In diesem frühen Verfahrensstadium des Gesetzgebungsverfahrens erscheine wenig sinnvoll, weitere Punkte einzubringen, ohne das Verfahren auf Bundesebene abzuwarten. Die Senatorin beobachte die gerade auch im Senat gesammelten Hinweise. Das Thema proaktiver Opferschutz werde von der Koalition uneingeschränkt geteilt und unterstützt. Im Doppelhaushalt sei auf Kürzungen im Bereich Opferschutz verzichtet worden sei, da dieses Thema für die schwarz-rote Koalition ein wichtiges Anliegen darstelle. Er sei überzeugt, dass die Senatorin etwaigen Optimierungsbedarf im Bundesgesetzgebungsverfahren an der richtigen Stelle einbringen werde. Der Antrag werde daher abgelehnt, das Thema jedoch weiterverfolgt. Es werde darauf vertraut, dass die schwarz-rote Koalition im Bund das Thema angemessen behandle.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erwidert, den Antrag heute trotzdem zur Abstimmung stellen zu wollen. Wie oft werde die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen? Sei es häufig der Fall? Sei es in der Mehrzahl der Fälle, wo eine Zeugin Opfer von Gewalt geworden sei? Bei der Vergütung solle es auf Bundesebene eine Änderung geben. Sei dies wie bei der Verfahrenskostenhilfe? Wenn eine beigeordnete Anwältin den Fall nicht mehr fortführen wolle oder die Mandantin kein Vertrauen mehr habe, müsse sie sich einen neuen Anwalt suchen, erhalte aber keine Verfahrenskostenhilfe mehr. Sei es bei dieser Beiordnung das gleiche Problem?

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) erklärt, konkrete Zahlen, wie häufig die psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch genommen werde, lägen ihr nicht vor. Sie liefere diese nach. Bislang handle es sich um einen Referentenentwurf; unterschiedliche Stellungnahmen würden eingeholt. Insofern könne sie keine weiteren Angaben zur Beiordnung machen.

Benedikt Lux (GRÜNE) bemerkt, dass der Antrag seiner Fraktion ausschließlich die Landesebene adressiere und auf Landesverordnungen abstelle sowie auf eine Definition von Opferschutzorganisationen etc. hinweise, die einheitliche Standards erfüllten sollten. Derzeit existierten innerhalb der Justizverwaltung zwar Opferschutzorganisationen, die psychosoziale Prozessbegleitung anböten, jedoch fehle es an klaren qualitativen Standards. Der Hinweis auf die StPO-Reformen stehe einer Verbesserung besserer Standards für Opferbetreuung nicht entgegen. Welche Haltung habe das Land Berlin hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung? § 406g Abs. 3 StPO sehe eine deutliche Abstufung der Beiordnung eines psychosozialen Prozessbeleiters zu dem Beistand eines Rechtsanwalts in der Nebenklage vor. Das könne dazu führen, dass Opfer einer beispielsweise Vergewaltigung eine besondere Schutzbedürftigkeit noch einmal darlegen müssten, um die Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung zu bekommen. Sei die Senatorin dafür, dass diese Opfer eine besondere Schutzbedürftigkeit noch einmal darlegen müssten, oder werde bei hinreichendem Tatverdacht beispielsweise bei der Vergewaltigung von Amts wegen beigeordnet? Der Antrag adressiere auf eine Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung bereits im Ermittlungsverfahren. Derzeit erfolge diese oft erst nach Anklageerhebung, was für Opfer eine erhebliche zeitliche Lücke bedeute. Dies gelte nicht nur für Sexualdelikte, sondern auch für andere schwere Straftaten.

Damiano Valgolio (LINKE) erklärt, er werbe für den Antrag der Opposition, da die bisher vorgebrachten Gegenargumente der Koalition nicht überzeugend erschienen. Zwar sei regelmäßig davon auszugehen, dass Oppositionsanträge keine Zustimmung fänden, doch gebe es

durchaus Fälle, in denen eine Einigung über Änderungsanträge möglich gewesen sei. Die Koalition habe argumentiert, dass die im Antrag geforderten Qualitätsstandards für die psychosoziale Prozessbegleitung nicht notwendig seien, da die StPO-Reform anstehe. Zumindest die Qualitätsstandards seien nicht bundesgesetzlich geregelt; es seien auch bestimmte Besonderheiten zu beachten. Zudem befinde sich der Referentenentwurf auf Bundesebene noch in einem frühen Stadium, weshalb eine Positionierung Berlins durch einen Entschließungsantrag umso wichtiger erscheine. Gerade in dieser Phase des bundesweiten Prozesses solle sich Berlin mit klaren Standards einbringen.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) trägt vor, es seien nicht nur Änderungen der Strafprozessordnung, sondern auch des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren geplant, insgesamt zwei Änderungen. Änderungsvorschläge in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren jetzt einzubringen, halte sie für nicht angebracht, denn die Länder würden beteiligt und hätten die Möglichkeit, ihre Positionen einzubringen. Ein neuer Vorstoß würde bei Bund und Ländern auf Unverständnis stoßen.

Hinsichtlich der psychosozialen Prozessbegleitung teile sie einen möglichen Stärkungs- und Nachjustierungsbedarf an der einen oder anderen Stelle, jedoch nicht in allen Punkten. Inwiefern eine Definition der Opferschutzorganisation zu einer Verbesserung der Qualität führen solle, erschließe sich ihr nicht. Aus ihrer Sicht sei der Garant für eine Qualitätssicherung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung professionell und kompetent erfolge, also strenge Zulassungsvoraussetzungen, die es jetzt schon gebe im Hinblick auf die fachliche, die persönliche und auch auf die interdisziplinäre Qualifikation als Prozessbegleitung. Genau diese strengen Voraussetzungen ergäben sich aus § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren. Auch die Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung sei bundesgesetzlich verankert, sodass landesseitig kein Handlungsbedarf bestehe. Zudem gebe es das bundesweit einmalige Projekt *proaktiv* – Servicestelle für Betroffene von Straftaten, das bedarfsorientierte Unterstützung biete. Der Opferschutz sei ein prioritäres Thema für die Koalition, weshalb in diesem Bereich keine Kürzungen vorgenommen worden seien. Die Erhöhung der Vergütung sei Diskussionsstand, um das Profil des Berufsfeldes attraktiver zu gestalten.

Zudem seien im Referentenentwurf bereits Regelungen vorgesehen, die einen Anspruch auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung und Nebenklagevertretung in Fällen schwerer häuslicher Gewalt vorsehen. Es könne nicht sein, dass in solchen Fällen immer noch begründet werden müsse, warum und wieso eine psychosoziale Prozessbegleitung erforderlich sei. Deshalb solle das Erfordernis der Darlegung einer besonderen Schutzwürdigkeit der Verletzten in bestimmten Fällen, nämlich bei Sexual- und Kapitaldelikten, entfallen. Auch solle die Beiordnung von Amts wegen für Verletzte und Minderjährige ermöglicht werden, die ihre Interessen nicht selbst wahrnehmen könnten. Diese Punkte würden im weiteren Gesetzgebungsverfahren, das bis Herbst 2026 abgeschlossen sein solle, beraten.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Beschlussempfehlung an das Plenum.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Schutz der Bediensteten im Justizvollzug
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0302](#)
Recht

Alexander Herrmann (CDU) bemerkt, die Anzahl tätlicher Angriffe auf Bedienstete im Justizvollzug sei weiterhin hoch. Im Jahr 2025 seien 69 Vorfälle registriert worden, bei denen 92 Bedienstete verletzt worden seien, davon 25 erheblich. Der Schutz der Bediensteten sei ein wichtiges Anliegen; jeder Vorfall sei einer zu viel. Die spezifischen Bedingungen des Justizvollzugs wie hohe Fluktuation an Gefangenen, geringe Tagesplanbarkeit, zunehmende Zahl psychisch kranker Inhaftierter sowie Suchtproblematiken trügen zu diesen Herausforderungen bei. Aus dem parlamentarischen Raum seien Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und der Arbeit der Bediensteten ergriffen worden, auch mit Blick auf die Brandstiftungen. So seien für die Justizvollzugsanstalt Heidering in beiden Doppelhaushalten jeweils fünf zusätzliche Stellen geschaffen sowie zusätzliche Schutzausrüstung bereitgestellt worden. Aus Gesprächen mit den Bediensteten gehe hervor, dass diese Maßnahmen die Arbeit erleichterten, es jedoch auch Situationen gebe, in denen das Tragen dieser Schutzausrüstung nicht gleich ratsam sei, es zum Eigenschutz aber gleichwohl wünschenswert sei. Was hätten die Maßnahmen in der Praxis gebracht? Was sei von den zusätzlichen Haushaltsmitteln für Schutzausrüstung bereitgestellt worden? Was sei in der Planung? Welche Maßnahmen funktionierten, und wo gebe es weitere Handlungsbedarfe? Er danke den Bediensteten im Justizvollzug für ihre tägliche Arbeit und sichere ihnen Unterstützung zu.

Florian Dörstelmann (SPD) schließt sich den Ausführungen an, einschließlich des Dankes an die Beschäftigten. Die Arbeit im Justizvollzug stelle keine einfache Situation innerhalb eines solchen geschlossenen Systems dar und verdiene daher besondere Anerkennung. Deshalb schulde auch ein Rechtsstaat, der Wert darauf legt, dass mit all diesen Prozessen auch Resozialisierung etc. verbunden werde, auch denen, die das leisteten, die absolute Unterstützung. Die Koalition bekenne sich dazu, dies für absolut vorrangig anzusehen. Die Koalition bekräftige ihr Engagement für den Schutz der Justizvollzugsbediensteten, insbesondere da Übergriffe nicht nur innerhalb, sondern auch außerhalb der Anstalten vermehrt vorkämen. Diese Angriffe würden als Bedrohung auch für die Bediensteten wahrgenommen. Das Thema sollte regelmäßig behandelt und die Vorfälle mit Entschlossenheit angegangen werden.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) berichtet, sie habe am vergangenen Freitag mit dem Regierenden Bürgermeister zwei Berliner Justizvollzugsanstalten besucht, zum einen die Jugendstrafanstalt und später die JVA Heidering, wo kurz zuvor Fahrzeuge auf dem Parkplatz der Anstalt gezielt angezündet worden seien. Es habe eine kurze Gelegenheit zum Gespräch mit zwei Betroffenen gegeben. Neben dem materiellen Schaden – einige Fahrzeuge seien Totalschaden gewesen – stehe vor allem die psychische Belastung im Vordergrund. Solche Vorfälle hinterließen tiefe Spuren und führten zu langer Unsicherheit. Die Sicherheit der Justizvollzugsbediensteten habe absolute Priorität, zumal diese Berufsgruppe im Vergleich zu anderen oft weniger sichtbar sei. Zwar ließen sich nicht alle Gefahren vollständig ausschließen, doch müsse alles unternommen werden, um solche Vorfälle zu verhindern. Die Hintergründe der Angriffe seien vielfältig, reichten von akuten Entzugserscheinungen bei vorliegenden Suchtproblematiken über psychische Auffälligkeiten bis hin zu temporären

Ausnahmeständen der Inhaftierten. Die Zahl der Angriffe auf Bedienstete bewege sich seit Jahren auf einem annähernd gleichbleibenden Niveau von etwa 55 bis 60 Vorfällen pro Jahr, wobei jeder Fall einer zu viel sei. Um die Gefahrenquellen zu reduzieren, seien in den letzten Jahren unterschiedliche Maßnahmen ergriffen worden, darunter technische Hilfsmaßnahmen wie Funkgeräte mit Personennotruf, Druckknopf-Alarmmelder sowie Sicherheitsausrüstungen wie Helme, Schutzwesten, Handschuhe, Schutzschilde und Reizstoffsprühgeräte. Der Einsatz von Hiebaffen sei jedoch auf Sonderlagen beschränkt. Für den Bereich der Schutzmaßnahmen seien die finanziellen Mittel verstärkt worden. Aktuell werde in der JVA Moabit der Einsatz stichsicherer Schals erprobt, deren Wirksamkeit zunächst evaluiert werden solle, bevor über eine flächendeckende Einführung entschieden werde. In Heidering sei der Einsatz von Überwachungskameras, insbesondere in Freistundenhöfen und auf Personalparkplätzen, ausgeweitet worden. Die Sicherheit der Personalparkplätze sei ausgeweitet worden, indem die Beleuchtung der Parkplätze verbessert und veraltete Systeme ersetzt worden seien. Es seien zusätzliche Dome-Überwachungskameras sowie Alarmdetektionssysteme installiert worden, um sehr schnell auf Vorfälle reagieren zu können. Bedienstete hätten die Möglichkeit, soweit es möglich sei, bei Spät-, Nacht- oder Wochenenddiensten auf dem Anstaltsgelände zu parken. Die Polizeipräsenz sei erhöht und die Zusammenarbeit mit den örtlichen Feuerwehren intensiviert worden. Das Antragsverfahren für Kfz-Übermittlungssperren und die Geheimhaltung persönlicher Anschriften sei vereinfacht und digitalisiert worden. Es bestehe nun ein einheitliches, vereinfachtes Verfahren, bei dem Anträge für alle Justizvollzugsanstalten vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten genehmigt würden.

Im Rahmen der Aus- und Fortbildung würden Fortbildungsmaßnahmen zur Gewaltprävention, deeskalierenden Kommunikation und zum Eigenschutz angeboten. Schulungen zum Umgang mit schwierigen Situationen im Vollzugsalltag seien eingeführt worden. Kolleginnen und Kollegen sollten in die Lage versetzt werden, entsprechend adäquat und angemessen in ganz unterschiedlichen Situationen zu reagieren. In der Ausbildung an der Justizakademie würden Anwärtinnen und Anwärter von Anfang an im Bereich Eigenschutzmaßnahmen geschult. Fortlaufend würden die Entwicklungen an den Vollzugsanstalten beobachtet, um darauf dann auch entsprechend angemessen reagieren zu können und die Sicherheits- und Schulungsmaßnahmen entsprechend auch anzupassen.

Beim Rahmenkonzept für das Notfallmanagement sei eine interne Akuterstbetreuung und Wiedereingliederung nach Vorfällen eingeführt worden, die einheitlich geregelt werde. Auf Grundlage dieser Konzeption gebe es an allen Vollzugsanstalten ausgebildete Erstbetreuer, die entsprechend eingesetzt würden und professionelle Unterstützung in akuten Krisensituationen sowie Nachbetreuung anbieten. Bei der Nachbetreuung werde der Vorfall aufgearbeitet, aber dabei auch insbesondere eine medizinische Versorgung und möglicherweise auch eine psychosozialologische Betreuung sichergestellt. Angepasst und fortgebildet werde die eigene innerbetriebliche Beratungsstelle, die es an den Vollzugsanstalten gebe, die Sozialberatung der Berliner Justiz. Diese Sozialberatung könne von allen Beschäftigten kostenfrei innerhalb der Arbeitszeit vertraulich in Anspruch genommen werden.

Regina Kittler (LINKE) interessiert, ob die Kosten für die notwendigen Reha-Maßnahmen für Bedienstete einschließlich der psychologischen Nachsorge vollständig übernommen würden. Müssten diese, ähnlich wie bei der Polizei, erst einmal eine Zuzahlung vornehmen, wenn Anzeige erstattet worden sei und erst abwarten, wie diese Anzeige ausgehe?

Alexander Herrmann (CDU) legt dar, die Senatorin sei in regelmäßigem Austausch mit den Beschäftigtenvertretungen und Gewerkschaften. Herr Thomas Goiny habe auch noch einmal Themen aus dem Justizvollzug mitgebracht. Er könne nach dem Vortrag der Senatorin für sich feststellen, dass die finanziellen Mittel gut angelegt seien und dem Schutz der Bediensteten dienen. Gebe es Zahlen zur Inanspruchnahme der Beratungs- und Nachsorgeangebote für betroffene Bedienstete, auch wenn die Inanspruchnahme dieser Angebote vermutlich oft anonym in Anspruch genommen werde, weil Betroffene solche Vorfälle nicht öffentlich machen wollten. Dennoch sei die Frage nach der Nutzung dieser Angebote von großer Bedeutung, um deren Effektivität weiter zu evaluieren.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erklärt, sie sei wie die Senatorin der Auffassung, dass jeder Angriff auf Justizbeamte als einer zu viel betrachtet werde. Die Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten leisteten eine herausragende Arbeit. Trotzdem störe etwas die populistische Herangehensweise medialer Darstellung des Themas. So sei in der Presse, beispielsweise in der B.Z., von einer „explodierenden Gewalt“ in Berliner Gefängnissen die Rede gewesen, was möglicherweise doch etwas überzogen bewertet würde. Einzige Zahlen dazu beruhten auf der Beantwortung einer AfD-Anfrage. Um eine fundiertere Bewertung vornehmen zu können, habe ihre Fraktion den Vollzugsbeirat kontaktiert. Von dort sei gesagt worden, dass sich keiner gemeldet habe, dass die Gewalt explodiere und sie als zuständige Stelle mit dem Thema nicht konfrontiert worden seien. Wo lägen die Ursachen für die vermeintlich gestiegene Gewalt? Gebe es möglicherweise eine Veränderung im Anzeigeverhalten, etwa eine erhöhte Sensibilisierung, die zu den höheren Zahlen geführt habe? Das Thema müsse ernst genommen werden, jedoch sei eine differenziertere Betrachtung wünschenswert, um populistischen Darstellungen entgegenzuwirken.

Alexander Herrmann (CDU) erwidert, der Wortbeitrag überrasche, da aus seiner Sicht niemand versucht habe, das Thema populistisch zu besetzen. Sowohl er als auch sein Kollege Dörstelmann hätten das Problem in der Begründung des Besprechungsbedarfs sachlich und konkret dargestellt hätten. Die Zahlen sprächen für sich: Im Jahr 2025 seien insgesamt 92 Bedienstete durch Gewaltvorfälle verletzt worden, davon 25 erheblich. Es gehe um konkrete Schutzmaßnahmen wie Stichschutz für den Hals und Schutzausrüstung. Es gebe ein reales Gewaltproblem, das nicht klein geredet werden dürfe. Er habe in seinem Eingangsstatement mögliche Ursachen angesprochen, jedoch ohne populistische Darstellung. Vielmehr gehe es darum, sich sachlich mit dem Schutz der Bediensteten auseinanderzusetzen.

Florian Dörstelmann (SPD) schließt an, dass die Bedrohungskulisse nicht auf den Innenraum von Justizvollzugsanstalten beschränkt sei, sondern auch von außen bedient werden könne. Es sei keine Frage von Populismus, sondern eine Auseinandersetzung mit einem umfassenderen Szenario, das möglicherweise weiter auszugreifen zu beginnen drohe. Die Situation innerhalb der JVA sei eine besondere, da sie dem Vollzug immanent sei, weil es ein Strafvollzug mit Freiheitsstrafe sei. Frau Abg. Kittler habe darauf hingewiesen, dass diese Situation durch vorangegangene Taten geprägt sei, die zur Inhaftierung geführt hätten. Diese Aspekte seien nicht zu bagatellisieren, zumal die in Berlin verhängten Freiheitsstrafen, die nicht zur Bewährung ausgesetzt würden, eine erhebliche Tatintensität widerspiegeln. Vor diesem Hintergrund müssten die Bedrohungen eingeordnet werden, auch unter Berücksichtigung des Faktors, dass eine solche Bedrohung organisiert werden könne über das Umfeld hinaus, über die Umgebung dieser einzelnen Haftanstalt hinaus. Jede Wahrnehmung zusätzlicher Bedrohungen helfe dabei, einen effektiven Schutz für die Bediensteten zu entwickeln.

Zwar sei die Kritik an reißerischen Schlagzeilen berechtigt, doch das adressierte Problem reiche weiter und sei differenzierter, als es eine vereinfachte Darstellung vermuten lasse. Dies habe auch der Kollege Herrmann bereits klargestellt.

Senatorin Dr. Felor Badenberg (SenJustV) stellt dar, Vorfälle während des Dienstes seien Dienstunfälle. Sowohl Beamtinnen und Beamte als auch Tarifbeschäftigte hätten Anspruch auf Kostenübernahme, wobei für Beamte und Beamtinnen mit Beihilfeberechtigung die Möglichkeit auf Auszahlung eines Abschlags bestehe. Privat müssten die Betroffenen nicht in Vorleistung treten. Zwar sei die Kritik an überzogenen Schlagzeilen nachvollziehbar, doch gehe das eigentliche Problem weit über solche Darstellungen hinaus. Unabhängig von den Zahlen habe sich die Qualität der Bedrohungen verändert. Neben tätlichen Angriffen innerhalb der Anstalt bestehe nun die Gefahr, dass Bedienstete verfolgt oder ihre Familienangehörigen bedroht würden, was bei den Betroffenen erhebliche Ängste auslöse. Diese Entwicklungen seien ernst zu nehmen. Die Bedrohungsszenarien seien komplexer und reichten über den Innenbereich der Justizvollzugsanstalten hinaus. Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen im Justizvollzug zeigten, dass diese es sehr wertschätzten, dass sich die Koalition des Themas angenommen habe.

Dr. Petra Vandrey (GRÜNE) erwidert, sie habe nicht kleinreden wollen, dass Leute Angst hätten. Sie habe totales Verständnis dafür, dass es schrecklich sein müsse, wenn man im Justizvollzug arbeite und dann Angst habe, in sein Auto zu steigen, weil es vielleicht manipuliert worden sei. Sie habe nach empirischen Grundlagen und nach der Einschätzung des Vollzugsbeirates gefragt, weil der die Stelle wäre, die auch damit befasst sein sollte.

Susanne Gerlach (SenJustV) führt aus, es würden regelmäßig Zahlen zu Vorfällen im Berliner Justizvollzug erhoben. Die primären Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien dabei die Beschäftigtenvertretungen, während der Vollzugsbeirat als wichtiges, aber nicht primär zuständiges Gremium geschätzt werde. Besondere Aufmerksamkeit verdienten die jüngsten Vorfälle, insbesondere die gezielten Autobrände vor Justizvollzugsanstalten. Diese stellten eine neue Qualität von Angstszenerien dar, da sie darauf abzielten, Bedienstete einzuschüchtern. Erstinstanzliche Verurteilungen bestätigten, dass es sich um organisierte Einschüchterungsversuche handele, damit vielleicht bei der nächsten Haftraumkontrolle nicht mehr so genau hingesehen werde. Die Strafverfolgungsbehörden hätten konsequent ermittelt, und ein erheblicher Teil der Täter sei zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Diese Vorfälle hätten den Vollzug im Jahr 2024 stark beschäftigt und zeigten, dass bestimmte Gefangenengruppen infrage stellten, wer das Monopol in der Stadt habe. Dies werde als klare Grenzüberschreitung wahrgenommen, die konsequentes Handeln erfordere. Das Thema tätlicher Übergriffe unterliege gewissen Schwankungen. Dabei seien auch Zahlen aus der JVA Plötzensee enthalten, die im letzten Jahr besonders hoch gewesen seien, etwa durch besondere Vorfälle, wo auch Übergriffe in der stationären Psychiatrie erfasst würden. Diese seien teilweise krankheitsbedingt und könnten zu statistischen Ausschlägen führen. Es gebe insgesamt eine mäßige Steigerung in den letzten Jahren. Es gebe mehr Inhaftierte, die teilweise auch psychiatrisch erkrankt seien. Diese Gefangenen befänden sich teilweise in Ausnahmezuständen, was die Arbeit der Bediensteten erschwere. Ein weiteres Problem stellten neue psychoaktive Drogen, NPS, dar, deren Konsum zu extremen Verhaltensauffälligkeiten führen könne. Betroffene Gefangene müssten in besonders gesicherten Hafträumen untergebracht werden, da sie eine Gefahr für sich und andere darstellten. Zwar seien die meisten dieser Angriffe nicht gezielt gegen Mitarbeitende gerichtet, doch gebe es auch schwerwiegende Vorfälle, wie

etwa in der JVA Moabit, bei denen ein Bediensteter gezielt verletzt worden sei. Solche Vorfälle verunsicherten das gesamte System und machten eine Überprüfung der Schutzausrüstung notwendig. Die Rahmenbedingungen im Justizvollzug seien aufgrund des engen Zusammenlebens mit schwierigen Personengruppen besonders herausfordernd. Es sei eine Meisterleistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Deeskalation, durch Sprechen, durch „Menschen einschätzen können“, durch eben auch das Merkmal der sozialen Sicherheit, dass nicht mehr geschehe. Auch griffen Mitgefangene in manchen Fällen ein, um Angriffe auf Bedienstete zu verhindern, da solche Übergriffe als Grenzverletzung gölten.

Der **Ausschuss** schließt die Besprechung ab.

Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 19/2715

**Antifa-Bewegung zerschlagen: Finanzierer
offenlegen – Zellen verbieten – Symbolik untersagen**

[0277](#)

Recht

BuEuMe(f)

Haupt

InnSichO*

Marc Vallendar (AfD) trägt vor, die Dringlichkeit des im November 2025 eingebrachten habe sich durch aktuelle Ereignisse bestätigt. Am 3. Januar 2026 habe eine linksextremistische Gruppe namens „Vulkangruppe“ einen Brandanschlag auf eine Kabelbrücke über den Teltowkanal verübt, wodurch 45 000 Haushalte und über 2 000 Gewerbebetriebe tagelang ohne Strom gewesen seien; die Reparatur habe Monate gedauert. Dieser Anschlag sei ein linksterroristischer Anschlag auf die kritische Infrastruktur einer Millionenstadt. Der Generalbundesanwalt habe die Ermittlungen übernommen; er reihe sich ein in eine Serie. Die Polizeistatistik auch für 2024 weise einen Anstieg der Gewaltdelikte im Bereich PMK-links um 12,7 Prozent, Landfriedensbruch um plus 100 Prozent und Gewalt gegen den politischen Gegner um plus 133 Prozent aus. Im ersten Halbjahr 2025 sei ein weiterer Anstieg um 14 Prozent verzeichnet worden. Der Berliner Verfassungsschutz spreche von einer neuen Militanz im Bereich des autonomen und anarchistischen Spektrums, wobei die Zahl linksextremistischer Personen mit 3 800 deutlich über der rechtsextremistischer Personen mit 1 450 liege. Die politische Konkurrenz verurteile zwar jede Art von Extremismus, relativiere dabei die linksextremen Strukturen, sobald es konkret werde. Der Antrag ziele nicht auf das Verbot einer Idee ab, sondern das Verbot konkreter, identifizierbarer Organisationsstrukturen, die Gewalt ausübten. Genau das habe das Bundesinnenministerium bei linksunten.indymedia 2017 bereits getan. Das Bundesverwaltungsgericht habe das Verbot 2020 bestätigt. Zudem habe der BGH im März 2025 die Verurteilung von Lina E. wegen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung bestätigt. Das Gericht hat damit anerkannt, dass militante Antifastrukturen den Tatbestand der kriminellen Vereinigung erfüllen könnten. Die Instrumente existierten also, sie würden nur nicht ausreichend genutzt, jedenfalls nicht in Berlin. Hier gebe es keine Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Linksextremismus. Wie viele Ermittlungsverfahren nach § 129 StGB würden aktuell in der Berliner Staatsanwaltschaft gegen Strukturen aus dem linksextremistischen Spektrum geführt? Habe der Senat seit dem Vulkangruppenanschlag am 3. Januar irgendeine neue strukturelle Maßnahme ergriffen, eine Schwerpunktabteilung, eine Task Force oder einen Prüfauftrag? Der Antrag sehe konkrete, rechtlich zulässige Maßnahmen vor, die andere Bundesländer bereits umsetzen.

Florian Dörstelmann (SPD) bemerkt, die zitierte Sitzung des Innenausschusses als Vorsitzender geleitet zu haben. Zusammenfassend lasse sich sagen, dass die eigentliche Zielrichtung dieses Antrags nur die Diskreditierung des Begriffs Antifaschismus sei. Dafür werde hier keine zusätzliche Bühne für die Antragsteller geboten. Im Übrigen verweise er auf die Sitzung des Innenausschusses.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag der AfD-Fraktion abzulehnen. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Ausschuss für Bundes und Europaangelegenheiten Medien.

Punkt 6 der Tagesordnung

Verschiedenes

Regina Kittler (LINKE) kommt auf die noch offene Drucksache 19/0148 zu sprechen, eine Besprechung gem. § 21 Abs. 3 GO Abgeordnetenhaus zu Tierversuchen und der Frage, ob es eine ausreichende Kontrolle gebe, zu der sie eine Anhörung beantrage.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag der Fraktion Die Linke auf Durchführung einer Anhörung nach § 28 Abs. der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses abzulehnen.

Weiteres siehe Beschlussprotokoll.